

GENERALBUNDESANWALT  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN 5. August 1975  
Postfach 27 20  
Herrenstraße 45 a  
Fernsprecher (0721) 159-1  
Durchwahl 159-\_\_\_\_\_

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

den Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden  
Richters Dr. Prinzing als offensichtlich  
unbegründet zurückzuweisen.

Die Anordnung des abgelehnten Richters steht in Einklang mit  
§ 119 StPO und den Bestimmungen der UVollzO über den Verkehr  
Inhaftierter mit der Außenwelt. Der Richter war danach ver-  
pflichtet zu verhindern, daß Zeitschriften und Zeitungen un-  
kontrolliert in den Verfügungsbereich des Angeklagten Raspe  
gelangen konnten. Aus der Sicht eines vernünftigen Angeklag-  
ten kann daraus nicht auf Befangenheit des abgelehnten Richters  
geschlossen werden.

Im Auftrag

